



-
45. *Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 2008, mit der die Modellstellen-Verordnung geändert wird*
46. *Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 2008 über die Zuordnung der Modellfunktionen und Modellstellen zu den ihrem Stellenwert entsprechenden Entlohnungsklassen und zu einer Funktionsgruppe (Einreihungsplan-Verordnung 2008 – ERP-V 2008)*
47. *Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 2008 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)*
-

45. **Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 2008, mit der die Modellstellen-Verordnung geändert wird**

Aufgrund des § 39 Abs. 4 und 5 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBL. Nr. 2/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 48/2007, wird verordnet:

Artikel I

Die Modellstellen-Verordnung, LGBL. Nr. 112/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„(2) Die Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft - HWFachK besteht aus folgenden Modellstellen:
HWFachK1 Handwerkliche Fachkraft 1/5

HWFachK2a Handwerkliche Fachkraft 2a/5
HWFachK2b Handwerkliche Fachkraft 2b/5
HWFachK3 Handwerkliche Fachkraft 3/5
HWFachK4 Handwerkliche Fachkraft 4/5
HWFachK5 Handwerkliche Fachkraft 5/5

Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 4 festgelegt.“

2. In der Anlage 4 werden die Stellenprofile der Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft - HWFachK durch folgende Stellenprofile ersetzt:

Anlage 4

Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft – HWFachK

Modellstelle HWFachK1 – Handwerkliche Fachkraft 1/5		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter An- forderungswert</i>
Wirkungsbereich (18 %)		
<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Vielseitiger Einsatz in mehreren Sachbereichen oder umfassender Einsatz in einem gut überschaubaren, klar abgegrenzten Fachbereich mit Resultatverantwortung. Ursachen und Zusammenhänge müssen erkannt werden.	45,00	6,75
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die Ausführungen erfordern öfters Anpassungen und Optimierungen innerhalb des eigenen Arbeitsbereichs. Diese werden eigenständig vorgenommen und haben keine Folgen für nachgelagerte Stellen.	30,00	
Entscheidungskompetenz (18 %)		
<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Die grob erteilten Aufträge erfordern die Ausführung verschiedener Tätigkeiten, eventuell nach mehrstufigem Arbeitsplan oder nach eingespielter/eingeübter Routine, was eigene Festlegungen in Details erfordert.	30,00	6,75
<u>Selbstständigkeit (50 %)</u> Weitgehend selbstständige Bearbeitung der zugeteilten Aufgaben. In der Regel Selbstüberprüfung der Ausführungen. Das erfordert auch eigenständige Entscheidungen.	45,00	
Kommunikation (16 %)		
<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert die Aufgabenstellung üblicherweise gegenseitige kollegiale beratende Absprachen.	45,00	6,00
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Dabei geht es neben Einzelkontakten auch um Kontakte mit Parteien oder externen Ansprechpartnern. Fachliche Routineauskünfte.	30,00	
Fachkompetenz (20 %)		
<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer dreijährigen Lehre mit Stellenorientierung oder den Abschluss einer berufsbildenden Schule (für wirtschaftliche Berufe, HASCH).	25,00	4,40
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Sowie praktische Erfahrung bis zu sechs Monaten.	15,00	
Körperliche Beanspruchung (4 %)		
<u>Art der Beanspruchung (60 %)</u> Der anstrengende Teil der Ausführungen erfordert im Wesentlichen Körperarbeit bei freiem Bewegungsspielraum.	35,00	1,80
<u>Dauer der Beanspruchung (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 70 % der Arbeitszeit.	60,00	
Umgebungseinflüsse (4 %)		
<u>Art, Anzahl und Intensität der Einflüsse (60 %)</u> Die Ausführungen werden behindert durch einen Umgebungseinfluss mittlerer Intensität (Lärm, Lichtmangel, Blendung, Geruch, Schmutz, Chemie, Hitze, Kälte, Durchzug, Nässe, Feuchtigkeit, räumliche Enge, Unfallgefahr).	20,00	1,44
<u>Dauer der Einflüsse (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 70 % der Arbeitszeit.	60,00	
Stellenwert (§ 39 Abs. 4 L-VBG)		27,14
Erfahrungszeit (§ 39 Abs. 5 L-VBG)		6 Monate

Modellstelle HWFachK2a – Handwerkliche Fachkraft 2a/5		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter An- forderungswert</i>
Wirkungsbereich (18 %)		
<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Vielseitiger Einsatz in mehreren Sachbereichen oder umfassender Einsatz in einem gut überschaubaren, klar abgegrenzten Fachbereich mit Resultatverantwortung. Ursachen und Zusammenhänge müssen erkannt werden.	45,00	8,10
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die Ausführungen erfordern immer wieder die Planung von Abläufen nach Richtlinien, Schemata, Gewohnheit oder Erfahrung. Dies hat kurzfristige Auswirkungen auf benachbarte Stellen, Parteien oder externe Ansprechpartner.	45,00	
Entscheidungskompetenz (18 %)		
<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung mehrerer im Ablauf logisch zusammenhängender Aufgaben nach Ausführungsbestimmungen oder sonstigen Vorgaben (Gesetzen, Richtlinien, Erlässen, Arbeitsanweisungen), was Ermessensentscheidungen im bekannten Lösungsspektrum erfordert.	45,00	6,75
<u>Selbstständigkeit (50 %)</u> Bekannte Aufgaben werden mehrheitlich selbstständig ausgeführt. Bei neuen Aufgaben wird Unterstützung geboten. Fallweise Überprüfung der Ausführungen.	30,00	
Kommunikation (16 %)		
<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert die Aufgabenstellung üblicherweise gegenseitige kollegiale beratende Absprachen.	45,00	6,00
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Dabei geht es neben Einzelkontakten auch um Kontakte mit Parteien oder externen Ansprechpartnern. Fachliche Routineauskünfte.	30,00	
Fachkompetenz (20 %)		
<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer dreijährigen Lehre mit Stellenorientierung oder den Abschluss einer berufsbildenden Schule (für wirtschaftliche Berufe, HASCH) - jeweils mit Zusatzausbildung.	30,00	6,00
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Sowie praktische Erfahrung von etwa einem Jahr.	30,00	
Körperliche Beanspruchung (4 %)		
<u>Art der Beanspruchung (60 %)</u> Der anstrengende Teil der Ausführungen erfordert im Wesentlichen Körperarbeit bei freiem Bewegungsspielraum.	35,00	1,80
<u>Dauer der Beanspruchung (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 70 % der Arbeitszeit.	60,00	
Umgebungseinflüsse (4 %)		
<u>Art, Anzahl und Intensität der Einflüsse (60 %)</u> Die Ausführungen werden behindert durch einen Umgebungseinfluss mittlerer Intensität (Lärm, Lichtmangel, Blendung, Geruch, Schmutz, Chemie, Hitze, Kälte, Durchzug, Nässe, Feuchtigkeit, räumliche Enge, Unfallgefahr).	20,00	1,44
<u>Dauer der Einflüsse (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 70 % der Arbeitszeit.	60,00	
Stellenwert (§ 39 Abs. 4 L-VBG)		30,09
Erfahrungszeit (§ 39 Abs. 5 L-VBG)		1 Jahr

Modellstelle HWFachK2b – Handwerkliche Fachkraft 2b/5		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter An- forderungswert</i>
Wirkungsbereich (18 %)		
<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Vielseitiger Einsatz in mehreren Sachbereichen oder umfassender Einsatz in einem gut überschaubaren, klar abgegrenzten Fachbereich mit Resultatverantwortung. Ursachen und Zusammenhänge müssen erkannt werden.	45,00	6,75
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die Ausführungen erfordern öfters Anpassungen und Optimierungen innerhalb des eigenen Arbeitsbereichs. Diese werden eigenständig vorgenommen und haben keine Folgen für nachgelagerte Stellen.	30,00	
Entscheidungskompetenz (18 %)		
<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung mehrerer im Ablauf logisch zusammenhängender Aufgaben nach Ausführungsbestimmungen oder sonstigen Vorgaben (Gesetzen, Richtlinien, Erlässen, Arbeitsanweisungen), was Ermessensentscheidungen im bekannten Lösungsspektrum erfordert.	45,00	8,10
<u>Selbstständigkeit (50 %)</u> Weitgehend selbstständige Bearbeitung der zugeteilten Aufgaben. In der Regel Selbstüberprüfung der Ausführungen. Das erfordert auch eigenständige Entscheidungen.	45,00	
Kommunikation (16 %)		
<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert die Aufgabenstellung üblicherweise gegenseitige kollegiale beratende Absprachen.	45,00	6,00
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Dabei geht es neben Einzelkontakten auch um Kontakte mit Parteien oder externen Ansprechpartnern. Fachliche Routineauskünfte.	30,00	
Fachkompetenz (20 %)		
<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer dreijährigen Lehre mit Stellenorientierung oder den Abschluss einer berufsbildenden Schule (für wirtschaftliche Berufe, HASCH) - jeweils mit Zusatzausbildung.	30,00	6,00
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Sowie praktische Erfahrung von etwa einem Jahr.	30,00	
Körperliche Beanspruchung (4 %)		
<u>Art der Beanspruchung (60 %)</u> Der anstrengende Teil der Ausführungen erfordert im Wesentlichen Körperarbeit bei freiem Bewegungsspielraum.	35,00	1,80
<u>Dauer der Beanspruchung (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 70 % der Arbeitszeit.	60,00	
Umgebungseinflüsse (4 %)		
<u>Art, Anzahl und Intensität der Einflüsse (60 %)</u> Die Ausführungen werden behindert durch einen Umgebungseinfluss mittlerer Intensität (Lärm, Lichtmangel, Blendung, Geruch, Schmutz, Chemie, Hitze, Kälte, Durchzug, Nässe, Feuchtigkeit, räumliche Enge, Unfallgefahr).	20,00	1,44
<u>Dauer der Einflüsse (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 70 % der Arbeitszeit.	60,00	
Stellenwert (§ 39 Abs. 4 L-VBG)		30,09
Erfahrungszeit (§ 39 Abs. 5 L-VBG)		1 Jahr

Modellstelle HWFachK3 – Handwerkliche Fachkraft 3/5		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter An- forderungswert</i>
Wirkungsbereich (18 %)		
<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Vielseitiger Einsatz in mehreren Sachbereichen oder umfassender Einsatz in einem gut überschaubaren, klar abgegrenzten Fachbereich mit Resultatverantwortung. Ursachen und Zusammenhänge müssen erkannt werden.	45,00	8,10
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die Ausführungen erfordern immer wieder die Planung von Abläufen nach Richtlinien, Schemata, Gewohnheit oder Erfahrung. Dies hat kurzfristige Auswirkungen auf benachbarte Stellen, Parteien oder externe Ansprechpartner.	45,00	
Entscheidungskompetenz (18 %)		
<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung mehrerer im Ablauf logisch zusammenhängender Aufgaben nach Ausführungsbestimmungen oder sonstigen Vorgaben (Gesetzen, Richtlinien, Erlässen, Arbeitsanweisungen), was Ermessensentscheidungen im bekannten Lösungsspektrum erfordert.	45,00	9,45
<u>Selbstständigkeit (50 %)</u> Neben der selbstständigen Ausführung der eigenen Aufgaben wird auch fallweise die fachliche Betreuung von MitarbeiterInnen, Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnern (Behörden, Verbänden, etc.) übernommen.	60,00	
Kommunikation (16 %)		
<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert die Aufgabenstellung üblicherweise gegenseitige kollegiale beratende Absprachen.	45,00	7,20
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Dabei geht es um Kontakte mit internen oder externen Ansprechpartnern, wobei individuelle Erörterungen oder Abklärungen vorzunehmen sind und Bericht zu erstatten ist.	45,00	
Fachkompetenz (20 %)		
<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer dreijährigen Lehre mit Stellenorientierung oder den Abschluss einer berufsbildenden Schule (für wirtschaftliche Berufe, HASCH) - jeweils mit Zusatzausbildung.	30,00	6,90
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Sowie praktische Erfahrung von etwa zwei Jahren.	45,00	
Körperliche Beanspruchung (4 %)		
<u>Art der Beanspruchung (60 %)</u> Der anstrengende Teil der Ausführungen erfordert im Wesentlichen Körperarbeit bei freiem Bewegungsspielraum.	35,00	1,40
<u>Dauer der Beanspruchung (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 35 % der Arbeitszeit.	35,00	
Umgebungseinflüsse (4 %)		
<u>Art, Anzahl und Intensität der Einflüsse (60 %)</u> Die Ausführungen werden behindert durch einen Umgebungseinfluss mittlerer Intensität (Lärm, Lichtmangel, Blendung, Geruch, Schmutz, Chemie, Hitze, Kälte, Durchzug, Nässe, Feuchtigkeit, räumliche Enge, Unfallgefahr).	20,00	1,44
<u>Dauer der Einflüsse (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 70 % der Arbeitszeit.	60,00	
Stellenwert (§ 39 Abs. 4 L-VBG)		34,49
Erfahrungszeit (§ 39 Abs. 5 L-VBG)		2 Jahre

Modellstelle HWFachK4 – Handwerkliche Fachkraft 4/5		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter An- forderungswert</i>
Wirkungsbereich (18 %)		
<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgabenschwerpunkten, z.B. fachlich und administrativ.	60,00	10,80
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Planungs- und Einteilungsaktivitäten sind auf individuelle, wechselnde Situationen auszurichten. Daraus entstehen erhebliche kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Effizienz des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartner.	60,00	
Entscheidungskompetenz (18 %)		
<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung mehrerer im Ablauf logisch zusammenhängender Aufgaben nach Ausführungsbestimmungen oder sonstigen Vorgaben (Gesetzen, Richtlinien, Erlässen, Arbeitsanweisungen), was Ermessensentscheidungen im bekannten Lösungsspektrum erfordert.	45,00	9,45
<u>Selbstständigkeit (50 %)</u> Neben der selbstständigen Ausführung der eigenen Aufgaben wird auch fallweise die fachliche Betreuung von MitarbeiterInnen, Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnern (Behörden, Verbänden, etc.) übernommen.	60,00	
Kommunikation (16 %)		
<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert die Aufgabenstellung üblicherweise gegenseitige kollegiale beratende Absprachen.	45,00	7,20
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Dabei geht es um Kontakte mit internen oder externen Ansprechpartnern, wobei individuelle Erörterungen oder Abklärungen vorzunehmen sind und Bericht zu erstatten ist.	45,00	
Fachkompetenz (20 %)		
<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer dreijährigen Lehre mit Stellenorientierung oder den Abschluss einer berufsbildenden Schule (für wirtschaftliche Berufe, HASCH) - jeweils mit Zusatzausbildung.	30,00	6,90
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Sowie praktische Erfahrung von etwa zwei Jahren.	45,00	
Körperliche Beanspruchung (4 %)		
<u>Art der Beanspruchung (60 %)</u> Der anstrengende Teil der Ausführungen erfordert im Wesentlichen Körperarbeit bei freiem Bewegungsspielraum.	35,00	1,40
<u>Dauer der Beanspruchung (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 35 % der Arbeitszeit.	35,00	
Umgebungseinflüsse (4 %)		
<u>Art, Anzahl und Intensität der Einflüsse (60 %)</u> Die Ausführungen werden behindert durch einen Umgebungseinfluss mittlerer Intensität (Lärm, Lichtmangel, Blendung, Geruch, Schmutz, Chemie, Hitze, Kälte, Durchzug, Nässe, Feuchtigkeit, räumliche Enge, Unfallgefahr).	20,00	1,44
<u>Dauer der Einflüsse (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 70 % der Arbeitszeit.	60,00	
Stellenwert (§ 39 Abs. 4 L-VBG)		37,19
Erfahrungszeit (§ 39 Abs. 5 L-VBG)		2 Jahre

Modellstelle HWFachK5 – Handwerkliche Fachkraft 5/5		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter An- forderungswert</i>
Wirkungsbereich (18 %)		
<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgabenschwerpunkten, z.B. fachlich und administrativ.	60,00	10,80
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Planungs- und Einteilungsaktivitäten sind auf individuelle, wechselnde Situationen auszurichten. Daraus entstehen erhebliche kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Effizienz des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartner.	60,00	
Entscheidungskompetenz (18 %)		
<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung mehrerer im Ablauf logisch zusammenhängender Aufgaben nach Ausführungsbestimmungen oder sonstigen Vorgaben (Gesetzen, Richtlinien, Erlässen, Arbeitsanweisungen), was Ermessensentscheidungen im bekannten Lösungsspektrum erfordert.	45,00	9,45
<u>Selbstständigkeit (50 %)</u> Neben der selbstständigen Ausführung der eigenen Aufgaben wird auch fallweise die fachliche Betreuung von MitarbeiterInnen, Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnern (Behörden, Verbänden, etc.) übernommen.	60,00	
Kommunikation (16 %)		
<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert die Aufgabenstellung üblicherweise gegenseitige kollegiale beratende Absprachen.	45,00	7,20
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Dabei geht es um Kontakte mit internen oder externen Ansprechpartnern, wobei individuelle Erörterungen oder Abklärungen vorzunehmen sind und Bericht zu erstatten ist.	45,00	
Fachkompetenz (20 %)		
<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer dreijährigen Lehre mit Stellenorientierung oder den Abschluss einer berufsbildenden Schule (für wirtschaftliche Berufe, HASCH) - jeweils mit Zusatzausbildung.	30,00	6,90
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Sowie praktische Erfahrung von etwa zwei Jahren.	45,00	
Führungskompetenz – Linie (16 %)		
<u>Führungsebene (62,5 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinn direkter Personalführung von Be- diensteten, die mehrheitlich mit Routineaufgaben befasst sind. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt unter 30 Punkten.	10,00	2,98
<u>Führungsspanne (37,5 %)</u> Es sind ca. 5 bis 10 MitarbeiterInnen zu führen.	33,00	
Körperliche Beanspruchung (4 %)		
<u>Art der Beanspruchung (60 %)</u> Der anstrengende Teil der Ausführungen erfordert im Wesentlichen Körperarbeit bei freiem Bewegungsspielraum.	35,00	1,40
<u>Dauer der Beanspruchung (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 35 % der Arbeitszeit.	35,00	

Umgebungseinflüsse (4 %)

<u>Art, Anzahl und Intensität der Einflüsse (60 %)</u> Die Ausführungen werden behindert durch einen Umgebungseinfluss mittlerer Intensität (Lärm, Lichtmangel, Blendung, Geruch, Schmutz, Chemie, Hitze, Kälte, Durchzug, Nässe, Feuchtigkeit, räumliche Enge, Unfallgefahr).	20,00	1,44
<u>Dauer der Einflüsse (40 %)</u> Die Dauer dieser Beanspruchung erstreckt sich in der Regel bis zu ca. 70 % der Arbeitszeit.	60,00	
Stellenwert (§ 39 Abs. 4 L-VBG)		40,17
Erfahrungszeit (§ 39 Abs. 5 L-VBG)		2 Jahre

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

46. Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 2008 über die Zuordnung der Modellfunktionen und Modellstellen zu den ihrem Stellenwert entsprechenden Entlohnungsklassen und zu einer Funktionsgruppe (Einreihungsplan-Verordnung 2008 – ERP-V 2008)

Aufgrund des § 39 Abs. 6 und 7 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBL. Nr. 2/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 48/2007, wird verordnet:

§ 1

Einreihungsplan

Die in der Modellstellen-Verordnung, LGBL. Nr. 112/2006, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 45/2008, festgelegten Modellfunktionen und Modellstellen wer-

den in dem in der Anlage dargestellten Einreihungsplan zu den ihrem Stellenwert entsprechenden Entlohnungsklassen und zu einer Funktionsgruppe zugeordnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einreihungsplan-Verordnung – ERP-V, LGBL. Nr. 113/2006, außer Kraft

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

Anlage

Einreichungsplan (2008)

		Entlohnungsklasse														Stellenwert bis												
		25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1		
		90	87	84	81	78	75	72	69	66	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30	27	24	21	18		
		Führungs- funktionen	Adminis- trative Funktionen	Technische/ Naturwissen- schaftliche Funktionen	Hand- werkliche Funktionen	Soziale Funktionen																						
	FÜ II																											
	FÜ I																											
	LAD																											
	LAD Stv																											
	FÜ I																											

Führungsfunktionen:

- FÜ II Führung II
- FÜ I Führung I
- LADstv Führungsposition Landesamtsdirektorstellvertreter
- LAD Führungsposition Landesamtsdirektor

Administrative Funktionen:

- ADRSB Administrative Routine-Sachbearbeitung
- ADSB Administrative Sachbearbeitung
- ADSSB Administrative Spezial-Sachbearbeitung
- ADFB Administrative Fachbearbeitung
- ADEX Administrative Experten

Technische/Naturwissenschaftliche Funktionen:

- TNSB Technische/Naturwissenschaftliche Sachbearbeitung
- TNSSB Technische/Naturwissenschaftliche Spezial-Sachbearbeitung
- TNFB Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung
- TNEX Technische/Naturwissenschaftliche Experten

Handwerkliche Funktionen:

- HWAssD Handwerklicher Assistenzdienst
- HWAssDE Handwerklicher Assistenzdienst mit Erschwernis
- HWFachK Handwerkliche Fachkraft
- HWFachKE Handwerkliche Fachkraft mit Erschwernis

Soziale Funktionen:

- SOSSB Soziale Spezial-Sachbearbeitung
 - SOFD Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst
 - SOEX Soziale Experten
 - AREX Ärztliche Experten
- nur Stv Stellvertreterfunktionen in bestimmten Organisationseinheiten (§ 21 IVm §§ 8 Abs. 3, 12 Abs. 3, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 3 MST-V)

Zuordnung der einzelnen Modellstellen

	Modellstelle	Stellenwert bis	Entlohnungsklasse
Führungsfunktionen			
FÜ II	FÜ II-T	63	16
	FÜ II-1	66	17
	FÜ II-2	69	18
	FÜ II-3	72	19
	FÜ II-4	75	20
	FÜ II-5	78	21
	FÜ I-1	84	23
	FÜLADStv	87	24
	FÜLAD	90	25
Administrative Funktionen			
ADRSB	ADRSB1	18	1
	ADRSB2	21	2
	ADRSB3	24	3
ADSB	ADSB1	27	4
	ADSB2	30	5
	ADSB3	33	6
ADSSB	ADSSB1	36	7
	ADSSB2	39	8
	ADSSB3	42	9
ADFB	ADFB1	45	10
	ADFB2a	48	11
	ADFB2b	48	11
	ADFB3	51	12
	ADFB4	54	13
ADEX	ADEX1	57	14
	ADEX2a	60	15
	ADEX2b	60	15
	ADEX3a	63	16
	ADEX3b	63	16
	ADEX3c	63	16
	ADEX4a	66	17
	ADEX4b	66	17
	ADEX5	69	18
Technische/Naturwissenschaftliche Funktionen			
TNSB	TNSB1	24	3
	TNSB2a	27	4
	TNSB2b	27	4
	TNSB3a	30	5
	TNSB3b	30	5
TNSSB	TNSSB1	33	6
	TNSSB2a	36	7
	TNSSB2b	36	7
	TNSSB3	39	8
TNFB	TNFB1	45	10
	TNFB2a	48	11
	TNFB2b	48	11
	TNFB3	51	12
	TNFB4	54	13
TNEX	TNEX1	57	14
	TNEX2a	60	15
	TNEX2b	60	15
	TNEX3a	63	16
	TNEX3b	63	16
	TNEX4a	66	17
	TNEX4b	66	17
	TNEX5	69	18

Handwerkliche Funktionen			
HWAssD	HWAssD1	18	1
	HWAssD2	21	2
	HWAssD3	24	3
HWAssDE	HWAssDE1	21	2
	HWAssDE2	24	3
	HWAssDE3	27	4
HWFachK	HWFachK1	30	5
	HWFachK2a	33	6
	HWFachK2b	33	6
	HWFachK3	36	7
	HWFachK4	39	8
HWFachKE	HWFachK5	42	9
	HWFachKE1	33	6
	HWFachKE2	36	7
	HWFachKE3	39	8
	HWFachKE4	42	9
Soziale Funktionen			
SOSSB	SOSSB1	36	7
	SOSSB2	39	8
	SOSSB3a	42	9
	SOSSB3b	42	9
	SOSSB4	45	10
	SOSSB5	48	11
SOFD	SOFD1	39	8
	SOFD2	42	9
	SOFD3	45	10
	SOFD4	48	11
	SOFD5	51	12
	SOFD6	54	13
SOEX	SOEX1	54	13
	SOEX2	57	14
	SOEX3	60	15
	SOEX4	63	16
	SOEX5	66	17
AREX	AREX1	63	16
	AREX2	66	17
	AREX3	69	18

47. Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 2008 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 der Landesreisegebührenvorschrift, LGBL. Nr. 45/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2007, wird verordnet:

§ 1

Das Kilometergeld beträgt je Fahrkilometer:

- a) für Motorfahräder und Motorräder
mit einem Hubraum bis 250 cm³ 0,14 Euro,
b) für Motorräder
mit einem Hubraum über 250 cm³ 0,24 Euro,
c) für Personen- und Kombi-
nationskraftwagen 0,42 Euro,

d) für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist 0,05 Euro.

§ 2

- (1) Die Tagesgebühr beträgt 26,4 Euro.
(2) Die Nächtigungsgebühr beträgt bei Reisen innerhalb Tirols 27,3 Euro und bei Reisen in andere Länder 36,4 Euro.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Reisegebührenverordnung, LGBL. Nr. 77/2005, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck